

kriens

Reglement über das Dienstverhältnis des Stadtrates Kriens



vom 27. Mai 2021

(Stand vom 1. September 2026)

Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. September 2020

Erlass Nummer

0124

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Dienstverhältnis, Beginn und Dauer	3
Art. 3	Funktion, Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 4	Umfang der Tätigkeit, Stellenprozente	3
Art. 5	Berufliche Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung	3
II	Besoldung.....	3
Art. 6	Bestandteile der Besoldung	3
Art. 7	Lohn ¹	3
Art. 8	Ausgleich der Teuerung	4
Art. 9	Sitzungsgelder ¹	4
Art. 10	Sozialzulagen	4
Art. 11	Anteilmässiger Besoldungsanspruch	4
Art. 12	Auszahlung des Lohnes	4
Art. 13	Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall	4
III	Auslagenersatz.....	4
Art. 14	Vergütung von Auslagen	4
IV	Neben-/Zusatzbeschäftigungen	4
Art. 15	Arten von Neben-/Zusatzbeschäftigungen ¹	4
Art. 16	Neben-/Zusatzbeschäftigungen ohne Bezug zum Stadtratsmandat.....	5
Art. 17	Mandate durch Delegation des Stadtparlaments oder des Stadtrates zur Vertretung der Stadt ¹	5
Art. 18	Zusätzliche öffentliche Ämter	5
V	Ergänzendes Recht	5
Art. 19	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	5
VI	Zuständigkeit.....	5
Art. 20	Stadtrat.....	5
Art. 21	Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) ¹	6
Art. 22	Schlichtungsverfahren.....	6
VII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 23	Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Art. 24	Inkrafttreten	6
	Tabelle der Änderungen des Reglements über das Dienstverhältnis des Stadtrates vom 27. Mai 2021	7

Das Stadtparlament der Stadt Kriens, gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007 erlässt das nachstehende Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das im Amt stehende Stadtpräsidium und für die im Amt stehenden Mitglieder des Stadtrates.

Art. 2 Dienstverhältnis, Beginn und Dauer

Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates stehen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Dieses wird durch die Volkswahl begründet. Es beginnt mit dem Amtsantritt und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode, dem Dienstaustritt oder der Amtsenthebung.

Art. 3 Funktion, Aufgaben und Kompetenzen

Die Funktion, Aufgaben und Kompetenzen des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrates sind im Gemeindegesetz (SRL 150), in der Gemeindeordnung (Nr. 0111) und in weiteren Erlassen auf Gemeindeebene umschrieben.

Art. 4 Umfang der Tätigkeit, Stellenprozente

¹ Dem Stadtpräsidium und den Mitgliedern des Stadtrates stehen für die Ausübung ihrer Ämter insgesamt maximal 400 Stellenprozente zur Verfügung.

² Die Pensen des Stadtpräsidiums und der Mitglieder des Stadtrates werden vom Stadtrat in eigener Kompetenz festgelegt.

³ Der Mindestbeschäftigungsumfang des Stadtpräsidiums und der Mitglieder des Stadtrates ist in der Gemeindeordnung festgelegt.

⁴ Wo nichts anderes bestimmt ist, gilt für Ansätze in diesem Reglement ein Beschäftigungsumfang von 80 Stellenprozenten. Sind andere Pensen festgelegt, sind proportionale Anpassungen der Ansätze vorzunehmen.

⁵ Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates führen keine individuelle Arbeitszeitkontrolle. Sie haben keinen Anspruch auf Mehrarbeitszeitentschädigung, weder in Form von Geld, noch von Zeitgutschriften.

Art. 5 Berufliche Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung

¹ Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates sind im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen versichert.

² Es gelten die Bestimmungen zur Pensionsordnung des Stadtrates.

II Besoldung

Art. 6 Bestandteile der Besoldung

¹ Die Besoldung besteht aus dem Lohn und den Sozialzulagen.

² Der Umfang des Lohnes richtet sich nach den festgelegten Pensen.

Art. 7 Lohn ¹

¹ Der Brutto-Jahreslohn für das Amt des Stadtpräsidiums und für das Amt eines der übrigen Mitglieder des Stadtrates beträgt Fr. 202'085.00 für ein 100 %-Pensum. Der Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten.

² Vorbehalten bleiben davon abweichende Beschlüsse des Stadtparlaments im Rahmen der Budgetgenehmigung.

Art. 8 Ausgleich der Teuerung

Der Ausgleich der Teuerung erfolgt zu gleicher Zeit und in gleichem Umfang wie bei den Löhnen des Stadtpersonals.

Art. 9 Sitzungsgelder ¹

Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtparlaments sowie der parlamentarischen und stadträtlichen Kommissionen werden dem Stadtpräsidium und den Mitgliedern des Stadtrates keine Sitzungsgelder und/oder andere Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 10 Sozialzulagen

Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf die gleichen Sozialzulagen wie die Angestellten der Stadt, anteilmässig entsprechend den Pensen.

Art. 11 Anteilmässiger Besoldungsanspruch

Ein anteilmässiger Besoldungsanspruch besteht, wenn die Amtsdauer während des Kalenderjahres beginnt oder endet.

Art. 12 Auszahlung des Lohnes

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt gemäss den Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Kriens.

Art. 13 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

Die Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall erfolgt sinngemäss gemäss den Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Kriens.

III Auslagenersatz

Art. 14 Vergütung von Auslagen

¹ Berufliche Auslagen für Repräsentationsaufgaben (Betreuung von Gästen, Kontaktpflege, interne Anlässe usw.) werden pro Jahr pauschal wie folgt vergütet:

- Stadtpräsidium Fr. 7'500.00
- Übrige Mitglieder des Stadtrates Fr. 4'500.00

² Für sonstige berufliche Auslagen werden dem Stadtpräsidium und den übrigen Mitgliedern des Stadtrates pro Jahr pauschal Fr. 2'900.00 vergütet.

³ Wenn die Amtsdauer während des Kalenderjahres beginnt oder endet, besteht der Anspruch anteilmässig.

⁴ Mit den Vergütungen gemäss Absatz 1 bis 3 sind alle beruflichen Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftspesen innerhalb der Schweiz und im Ausland pauschal abgegolten.

IV Neben-/Zusatzbeschäftigungen

Art. 15 Arten von Neben-/Zusatzbeschäftigungen ¹

Es werden folgende Arten von Neben-/Zusatzbeschäftigungen unterschieden

- a. Neben-/Zusatzbeschäftigungen ohne Bezug zum Stadtratsmandat;
- b. Mandate durch Delegation des Stadtparlaments oder des Stadtrates zur Vertretung der Stadt;
- c. Zusätzliche öffentliche Ämter.

Art. 16 Neben-/Zusatzbeschäftigungen ohne Bezug zum Stadtratsmandat

¹ Sofern das Pensum des Stadtratsmandats weniger als 100 % beträgt, ist es dem Stadtpräsidium und den Mitgliedern des Stadtrates erlaubt, einer weiteren bezahlten Neben-/Zusatzbeschäftigung nachzugehen.

² Die Neben-/Zusatzbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die Funktion oder die Arbeit im Stadtrat auswirken und nicht während der Arbeitszeit für den Stadtrat ausgeübt werden. Neben-/Zusatzbeschäftigungen sind im Register der Interessenbindungen aufzuführen.

³ Vergütungen für Neben-/Zusatzbeschäftigungen gemäss diesem Artikel verbleiben dem Stadtpräsidiums bzw. dem Mitglied des Stadtrates, welches diese erwirtschaftet hat.

Art. 17 Mandate durch Delegation des Stadtparlaments oder des Stadtrates zur Vertretung der Stadt ¹

¹ Delegiert das Stadtparlament oder der Stadtrat das Stadtpräsidium oder ein Mitglied des Stadtrates in eine Behörde, einen Vorstand und/oder einen Verwaltungsrat zur Vertretung der Stadt, sind diese Aufgaben im Rahmen der dem betroffenen Mitglied zugeteilten Stellenprozente gemäss Art. 4 zu leisten. Die gleiche Regelung gilt, wenn der Stadtrat einem Gremium ausserhalb der Stadt Kriens einen Wahlvorschlag unterbreitet.

² Die Mandate sind im Register der Interessenbindungen aufzuführen.

³ Vergütungen für Mandate gemäss diesem Artikel fliessen in den Fonds der Stadt Kriens gemäss Art. 13 des Reglements über die Fonds der Stadt Kriens vom 13. Dezember 2018 (Nr. 9902). Davon ausgenommen ist ein Freibetrag von maximal Fr. 5'000.00 pro Kalenderjahr und pro Stadtratsmitglied.

Art. 18 Zusätzliche öffentliche Ämter

¹ Als zusätzliche öffentliche Ämter gelten alle Mandate, welche durch Volkswahl begründet werden und die mit dem öffentlichen Amt zusammenhängende die Mitwirkung in Kommissionen.

² Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf Urlaub, um ein öffentliches Amt ausüben zu können. Die ersten 15 Arbeitstage des Urlaubs pro Kalenderjahr für ein 100 %-Pensum werden besoldet. Längere Urlaube sind unbesoldet.

³ Vergütungen für Neben-/Zusatzbeschäftigungen gemäss diesem Artikel verbleiben beim Stadtpräsidium bzw. dem Mitglied des Stadtrats, welches diese erwirtschaftet hat.

V Ergänzendes Recht**Art. 19 Arbeitsrechtliche Bestimmungen**

Sofern dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Kriens vom 29. Oktober 1998 sowie der dazugehörigen Verordnung.

VI Zuständigkeit**Art. 20 Stadtrat**

¹ Für die Anwendung und den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat zuständig. Insbesondere erfüllt der Stadtrat die Funktion der zuständigen Behörde gemäss Personalreglement der Stadt Kriens.

² Wo nichts anderes bestimmt ist, braucht es für einen Beschluss des Stadtrates ein Quorum von mindestens 4 Stimmen. Kann das Quorum nicht erreicht werden, ist das Verfahren gemäss Art. 21 einzuleiten.

³ Die Regeln des Ausstandes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, SRL 40) sind für Entscheide aufgrund dieser Bestimmung nicht anwendbar.

Art. 21 Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) ¹

¹ Kommt kein gültiger Entscheid über Ansprüche des Stadtpräsidiums und einzelner Mitglieder des Stadtrates aus dem Dienstverhältnis gemäss Art. 20 zustande, entscheidet die Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) des Stadtparlaments abschliessend.

² Das Stadtpräsidium unterbreitet der Kommission einen Bericht und Antrag, welcher sowohl die Mehrheits- wie die Minderheitsmeinung des Stadtrates enthält.

³ In der Verhandlung vor der Kommission sind je ein Vertreter der Mehrheits- und Minderheitsmeinung oder der gesamte Stadtrat zusammen mit dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin anwesend.

⁴ Die Beratung und Entscheidfindung in der Kommission unterliegt dem Amtsgeheimnis und darf, in Abänderung zu den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtparlaments, den Fraktionen nicht mitgeteilt werden. Über solche Verhandlungen ist ein separates Protokoll zu führen, welches lediglich den Mitgliedern der Kommission, den Mitgliedern des Stadtrates und dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin zur Einsicht offen steht.

⁵ Der Rechtsschutz gemäss Personalreglement bleibt vorbehalten. Im Verfahren gemäss diesem Artikel entfällt ein separates Schlichtungsverfahren.

Art. 22 Schlichtungsverfahren

¹ Das Stadtpräsidium und jedes Mitglied des Stadtrates kann ein Schlichtungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Personalreglements der Stadt Kriens verlangen. Das Verfahren richtet sich nach dem Personalreglement.

² Als Schlichtungsstelle wird die Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung bezeichnet.

³ Die Kommission zieht für das Verfahren den Leiter oder die Leiterin der Personaldienste bei, welcher bzw. welche beratende Stimme und ein Antragsrecht hat.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Besoldungsreglement Stadtrat Kriens vom 28. Januar 1999 wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Das Reglement tritt rückwirkend auf den Beginn der Legislatur am 1. September 2020 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, 27. Mai 2021
Einwohnerrat Kriens

Tomas Kobi
Einwohnerratspräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements über das Dienstverhältnis des Stadtrates vom 27. Mai 2021

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. September 2026	Einleitung Art. 7 Abs. 2 Art. 9 Art. 15 lit. b Art. 17 Art. 21 Abs. 1 und 4	geändert	Begriffsanpassung: - Einwohnerrat - einwohnerrätlich	021/2025